

SATZUNG



Blau-Weiss Buchholz e.V.

Geschäftsstelle

Holzweg 6 • 21244 Buchholz

Telefon: 04181/ 8942

Telefax : 04181 / 97685

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr

Dienstag von 16 bis 19 Uhr

www.blau-weiss-buchholz.de

mail@blau-weiss-buchholz.de

§ 1 - Name, Sitz, Farben

Die Vereinigung aller Personen, die nachstehende Bestimmungen anerkennen, führt den Namen

BLAU-WEISS BUCHHOLZ e.V.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, nach dessen Richtlinien er seine Tätigkeit ausübt. Die Mitgliedschaft in Fachverbänden ist möglich.

Der Verein ist unter der Nummer 1020 im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen. Sitz ist Buchholz in der Nordheide.

Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.

In der weiteren Darstellung sind jeweils beide Geschlechter angesprochen, auch wenn zugunsten einer leichteren Lesbarkeit auf die Angabe der weiblichen Form verzichtet wird.

§ 2 - Zweck und Zweckverwirklichung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Ausübung des Breiten- und Leistungssports
 - Bereitstellung spezieller Anlagen und Mittel für den integrativen Sport
 - Förderung des Behindertensports, u.a. durch die Bereitstellung besonderer Sportgeräte und spezieller Trainingsangebote für Menschen mit Behinderung
 - Spezielle Trainingsangebote für Kinder und Jugendliche
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Verwaltung von Vereinsangelegenheiten

Alle Vereinsangelegenheiten werden im Rahmen dieser Satzung verwaltet:

- a) durch den 1. Vorsitzenden,
- b) durch den Vorstand,
- c) durch die Vertreterversammlung,
- d) durch die Abteilungen,
- e) durch den Ältestenrat.

§ 5 – Eintritt, Austritt

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme vollzieht der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter.

Der Austritt kann nur schriftlich und zwar im Regelfall mit monatlicher Kündigung zum jeweiligen Quartalsende des laufenden Jahres erfolgen. In besonderen Fällen kann es zwingend sein, dass eine Abteilung insgesamt von diesem Regelfall abzuweichen hat. Die jeweiligen Einzelheiten dazu sind der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 6 – Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss von Mitgliedern

1. Verstöße von Mitgliedern gegen
 - a) die Satzung,
 - b) die Vereinsinteressen
 - c) Anordnungen der Vereinsorgane und der von diesen bestellten Personen

können durch den Vorstand in Form einer Verwarnung, eines Verweises, eines Hausverbots, eines zeitlich begrenzten Verbots der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins oder nach den Bestimmungen des Absatzes 2 mit einem Ausschluss geahndet werden. Die Pflicht zur unveränderten Zahlung der Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder ausschließen.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.

Dies gilt insbesondere, wenn ein Mitglied

- a) die Vereinssatzung und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.
 - b) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt;
 - c) ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben;
 - d) bei Rückstand von Vereinsbeiträgen, wobei jedoch die Beiträge bis zum Tage des Ausschlusses zu zahlen sind.
3. Die Ordnungsmaßnahme und der Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, beim Ältestenrat des Vereins Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Verhängung der Ordnungsmaßnahme oder dem Ausschluss beim Vorsitzenden des Ältestenrats direkt schriftlich einzureichen. Die Entscheidung des Ältestenrats ist endgültig.

§ 7 - Beitrag, Beitragsordnung

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag und - soweit in der Beitragsordnung festgelegt - eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten. Teilnehmer an Kursen und gesonderten Veranstaltungen entrichten Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird nach Anhörung des Leiters der betroffenen Abteilung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen und /oder Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Auch kann der Vorstand besondere Sozialtarife für bestimmte Gruppen beschließen.
5. Mitglieder der Vertreterversammlung zahlen einen ermäßigten Beitrag.
6. Träger der Verdienstnadel in Gold und Mitglieder nach 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft sind beitragsfrei.
7. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem Vorsitzenden für Verwaltung, Finanzen und Versicherungen,
 3. dem Vorsitzenden für bewegliches Vereinsvermögen,
 4. dem Vorsitzenden für Gebäude und Grundvermögen,
 5. dem Vorsitzenden für den Sportbetrieb,
 6. dem Vorsitzenden für die Sportentwicklung.
 7. dem Vorsitzenden für Strategien, Beteiligungen, Kooperationen

Keines der Mitglieder des Vorstandes darf gleichzeitig Abteilungsleiter sein.

2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben
3. Der Vorstand wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Reihe seiner Mitglieder.
Im Falle der Abwesenheit des 1. Vorsitzenden vertritt ihn sein Stellvertreter.

§ 9 - Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird über die Neubesetzung bis zur nächsten Vertreterversammlung durch den Vorstand entschieden.

Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf der nächsten Vertreterversammlung eine Nachwahl für ein Jahr, sofern die Amtszeit noch nicht abgelaufen ist.

§ 10 - Geschäftsführung

Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich.

§ 11 - Vertreterversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung besteht aus:

1. dem Vorstand,
2. den Abteilungsleitern oder deren Vertreter,
3. dem Vorsitzenden des Ältestenrates,

4. dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
5. den Redakteuren für Print- und Internetmedien.

Die Vertreterversammlung ist zuständig zur Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie ist weiter zuständig für Aufgaben, die ihr in dieser Satzung besonders zugewiesen werden.

Die Beteiligten zu 4) und 5) haben lediglich beratende Funktionen; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Alle anderen Mitglieder der Vertreterversammlung sind stimmberechtigt in der Form, dass die Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende des Ältestenrates je eine Stimme, die Abteilungsleiter oder deren Vertreter je angefangene 50 Mitglieder ihrer Abteilung (nach dem Stande vom 1. Januar eines jeden Jahres) eine Stimme haben.

Eine satzungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stets beschlussfähig.

Die Vertreterversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens einmal im Jahr in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April einberufen. Die Einberufung einer ordentlichen Vertreterversammlung ist allen Vereinsmitgliedern mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Sport- und Vereinsmagazin des Blau-Weiss Buchholz e.V. erfolgen

Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind allen Vereinsmitgliedern zugänglich.

Anträge an die Vertreterversammlung können von jedem Mitglied und Organ des Vereins gestellt werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Vertreterversammlung beim Vorstand zu Händen des 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge sind zusammen mit dem vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan in der Geschäftsstelle des Vereins öffentlich auszulegen.

Die Vertreterversammlung entscheidet über diese Anträge, nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Bericht der Abschlussprüfer entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung und genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan. Über den Inhalt der Vertreterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter der Vertreterversammlung zu unterschreiben ist.

§ 12 - Außerordentliche Vertreterversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Vertreterversammlung jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche schriftlich beantragen. Sie kann frühestens drei Wochen nach Antragstellung und muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

Stichtag für die Festlegung des Quorums ist die Mitgliederzahl am 1. Januar des Jahres, in welchem der Antrag gestellt wurde.

Die Einladung zur außerordentlichen Vertreterversammlung muss mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Sport- und Vereinsmagazin des Blau-Weiss Buchholz e.V. erfolgen.

Für die außerordentliche Vertreterversammlung gilt § 11 entsprechend.

§ 13 - Abteilungen

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
2. Die Abteilungen und ihre Vertreter sind nicht berechtigt, den Verein im Außenverhältnis gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Dieses Recht steht entsprechend § 13 dieser Satzung ausschließlich den Vorstandsmitgliedern zu.
3. Die Abteilungen dürfen keine eigenen Bankkonten und Kassen führen.
4. Die Durchführung des Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Für die administrativen Aufgaben gilt die vom Vorstand erstellte Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
5. Die Mitglieder des Vereins gehören Abteilungen an, die vom Vorstand ins Leben gerufen werden. Die konstituierenden Abteilungsversammlungen sind vom Vorstand vorzubereiten und vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.
6. Die Abteilungsversammlung wählt einen Abteilungsleiter und seinen Vertreter. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 14 Jahren sind durch den gesetzlichen Vertreter wahlberechtigt.
7. Abteilungsversammlungen sollten von der Abteilungsleitung mindestens einmal im Jahr, zwingend jedoch alle zwei Jahre, einberufen werden. Die Einberufung einer Abteilungsversammlung ist allen Abteilungsmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Sport- und Vereinsmagazin des Blau-Weiss Buchholz e.V. erfolgen. Hinsichtlich der Abstimmung und Protokollführung gelten die Satzungs Vorschriften entsprechend der Vertreterversammlung (§ 9).
8. Die Abteilungsversammlungen dienen dazu, die Mitglieder über die laufenden Vereins- und Abteilungsangelegenheiten zu unterrichten und der Abteilungsleitung Richtlinien für die Abwicklung künftig anfallender Vereinsaufgaben zu geben.
9. Die Rechte der Abteilungsmitglieder werden darüber hinaus durch einen stimmberechtigten Vertreter (Delegierten) in der Vertreterversammlung ausgeübt
10. Eine Abteilung kann durch Beschluss des Vorstandes unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - a) Ein ordnungsgemäßer Betrieb der Abteilung kann nicht mehr gewährleistet werden.
 - b) Der Betrieb der Abteilung kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden kann.

§ 14 - Ältestenrat

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Überwachung einer satzungsgemäßen Vereinstätigkeit, ferner als Entscheidungsinstanz für Beschwerden (§ 6) besteht ein Ältestenrat aus mindestens drei Mitgliedern.

Jedes Mitglied des Ältestenrates muss das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre dem Verein angehören. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand und, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Ältestenrates, nicht der Vertreterversammlung angehören.

Der Ältestenrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl einen Vorsitzenden, der die Geschäfte des Ältestenrates führt.

Der Ältestenrat beschließt auf Antrag über Ehrungen aller Art. Der Ältestenrat kann Mitglieder der Vertreterversammlung zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 15 - Abschlussprüfer

Die Abschlussprüfer sind verpflichtet, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins zu überprüfen. Sie müssen insbesondere nachprüfen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und mit dem Jahresabschluss der Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen.

Sie haben der Vertreterversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Abschlussprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Ältestenrat angehören oder mit Mitgliedern des Vorstandes oder des Ältestenrates verheiratet, verwandt oder verschwägert sein.

§ 16 - Vertretung des Vereins nach außen

Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt den in § 8 zu Ziffern 1 bis 6 genannten Mitgliedern des Vorstandes in der Form, dass jeweils zwei von ihnen gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

§ 17 - Verwendung von Vereinsgeldern

Der 1. Vorsitzende kann über die Verwendung von Vereinsgeldern bis zur Höhe von € 10.000,00 (zehntausend EURO) im Einzelfall, zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam bis zur Höhe von von € 50.000,00 (fünfzigtausend EURO) im Einzelfall bestimmen, ohne dass es der Zustimmung der Vertreterversammlung bedürfte.

Über die Verwendung von Vereinsgeldern, soweit die Ausgabe im Einzelfall € 50.000,00 (fünfzigtausend EURO) übersteigt, bestimmt die Vertreterversammlung.

§ 18 - Wahlen

Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Wahlvorschläge können jedes Mitglied und jedes Organ des Vereins machen. Wahlen erfolgen in offener, bei Widerspruch in geheimer Form. Die Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Abschlussprüfer erfolgt durch die Vertreterversammlung. Die Wahl des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und des Redakteurs der Vereinszeitung erfolgt durch den Vorstand.

Die Wahl des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters erfolgt durch die einzelnen Abteilungen und ist bis spätestens einen Monat vor der nächsten Vertreterversammlung durchzuführen. Ist eine Abteilung nicht in der Lage, eine Abteilungsleitung zu wählen, wird die Abteilungsleitung vom Vorstand vorgeschlagen und durch die für diese Abteilung bestellten Übungsleiter durch Akklamation gewählt. Sollte sich dabei mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten gegen diesen Vorschlag aussprechen, hat der Vorstand einen anderen Vorschlag zu unterbreiten und das Wahlverfahren zu wiederholen.

§ 19 - Amtsdauer

Auf zwei Jahre werden gewählt:

- der Vorstand (§ 8),
- die Abteilungsleitung (§ 10),
- jährlich ein Abschlussprüfer (§ 12).

Auf fünf Jahre wird gewählt:

- der Ältestenrat (§ 11).

Die vorgenannten Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden erfolgt Nachwahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 - Versicherung

Alle Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfälle nach den Richtlinien der Sportunfallversicherung versichert.

§ 21 - Haftung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
2. Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften Ehrenamtliche und Nebenberufliche für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein.
3. Wird der Vorstand von Dritten im Wege der Haftung persönlich in Anspruch genommen, so hat dieser bei fahrlässiger Schadensverursachung einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, soweit der Vorstand ehrenamtlich und unentgeltlich im Sinne des § 31a BGB tätig ist.

§ 22 - Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (zum Beispiel Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern, Kurzfilmen, Videos und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck der Speicherung sowie im Falle der Unrichtigkeit Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 23 - Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn ein Antrag von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder vorliegt.

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die Vorschriften aus § 9 (Ordentliche Vertreterversammlung) dieser Satzung. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmen dieser Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport. Sollte die Mitgliederversammlung keine wirksame Vermögensverwendung beschließen, entscheidet über die Verteilung des Vermögens der Kreissportbund Harburg-Land und der Landessportbund Niedersachsen. In jedem Fall muss das Vermögen einer freien gemeinnützigen Organisation zufließen, zwecks Verwendung für den Sport.

§ 24 - Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde am 22.04.2016 neu gefasst und am gleichen Tag in Kraft gesetzt.